



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Münster
48127 Münster

24. März 2015

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

53.06.01-475/2012.0003

Auskunft erteilt:

**Vorentwurf zu der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Stadtbezirken Mitte (Stadtteil Hafen) und Südost (Stadtteil Gremendorf-West) im Bereich Stadthafen 1 / Schillerstraße / Lütkenbecker Weg / B 51 / Albersloher Weg,
dem 1. Teilbebauungsplan Nr. 541.1 - Stadthafen 1 / Schillerstraße / Lütkenbecker Weg / Bundesstraße 51 / Albersloher Weg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.02.2015, Az.: 61.31.0010 haben Sie das Dezernat 53 – Immissionsschutz beteiligt. Es ist gemäß Ihrem Schreiben beabsichtigt das vorgenannte Bauleitplanverfahren durchzuführen. Als Anlage fügen Sie Ihrem Schreiben Vorentwürfe der Begründungen bei.

Ich gehe davon aus, dass aufgrund dessen eine Beteiligung im Verfahren gem. § 4(1), (2) BauGB noch erfolgt und diese Unterlage zur Vorab-Abstimmung übersandt wurde.

In der Zuständigkeit des Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster liegende Belange des Immissionsschutzes werden von der Planung wie folgt berührt:

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Nevinghoff 22
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADEDD

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



Betriebsbereiche gem. der 12. BImSchV - Störfall-VO:

Solange wie sich die zwei Gefahrstoffläger als Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten nach der 12. BImSchV (siehe Nr. 6.6 Immissionschutz der Vorentwurfs - Begründung des Teilbebauungsplanes Nr. 451.I) im Plangebiet befinden, müssen diese berücksichtigt werden.

Zur Abgabe einer Stellungnahme benötige ich die aktuellsten Fassungen der Ihnen vorliegenden § 50 BImSchG Gutachten für diesen Bereich.

Von hier wird allerdings angeregt den Bebauungsplan erst dann in Kraft treten zu lassen nachdem die zwei Störfall-Betriebsbereiche ausgesiedelt worden sind.

Sondergebiet Kraftwerk:

Eine Aussage / Stellungnahme zum Themenpunkt Lärm (siehe Nr. 6.2.1 Nutzungsarten der Vorentwurfs - Begründung des Teilbebauungsplanes Nr. 451.I) kann von hier nur nach Vorlage und Prüfung des Lärm-Gutachtens abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

